

Verfahrensvermerke

1. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind vom 1.1.1999 bis 31.12.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 24.06.1999 rechtsverbindlich geworden.

Banzkow, 24.06.1999
 Siegel Die Bürgermeisterin

2. Die Gemeindevertretung hat am 17.03.1999 die 1. Änderung der Abrundungssatzung beschlossen und den Entwurf zur Auslegung bestimmt.

Banzkow, 17.03.1999
 Siegel Die Bürgermeisterin

3. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.04.1999 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Banzkow, 23.04.1999
 Siegel Die Bürgermeisterin

4. Der Entwurf der 1. Änderung der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 14.04.1999 bis zum 18.05.1999 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom 22.03.1999 bis 22.05.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Banzkow, 22.05.1999
 Siegel Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.06.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Banzkow, 10.06.1999
 Siegel Die Bürgermeisterin

6. Die 1. Änderung der Abrundungssatzung wurde am 10.06.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen.

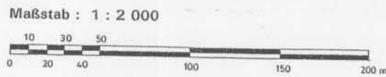
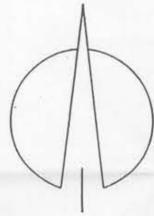
Banzkow, 10.06.1999
 Siegel Die Bürgermeisterin

7/8. Die Satzung ist mit Schreiben vom 24.06.1999 an das Landrat des Landkreises Parchim angeordnet. Dieser hat mit Bescheid vom 09.07.1999 die geänderte Satzung den Anforderungen formellen und materiellen Rechts entsprochen.

Banzkow, 24.06.1999
 Siegel Die Bürgermeisterin

9. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind vom 1.1.1999 bis 31.12.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 24.06.1999 rechtsverbindlich geworden.

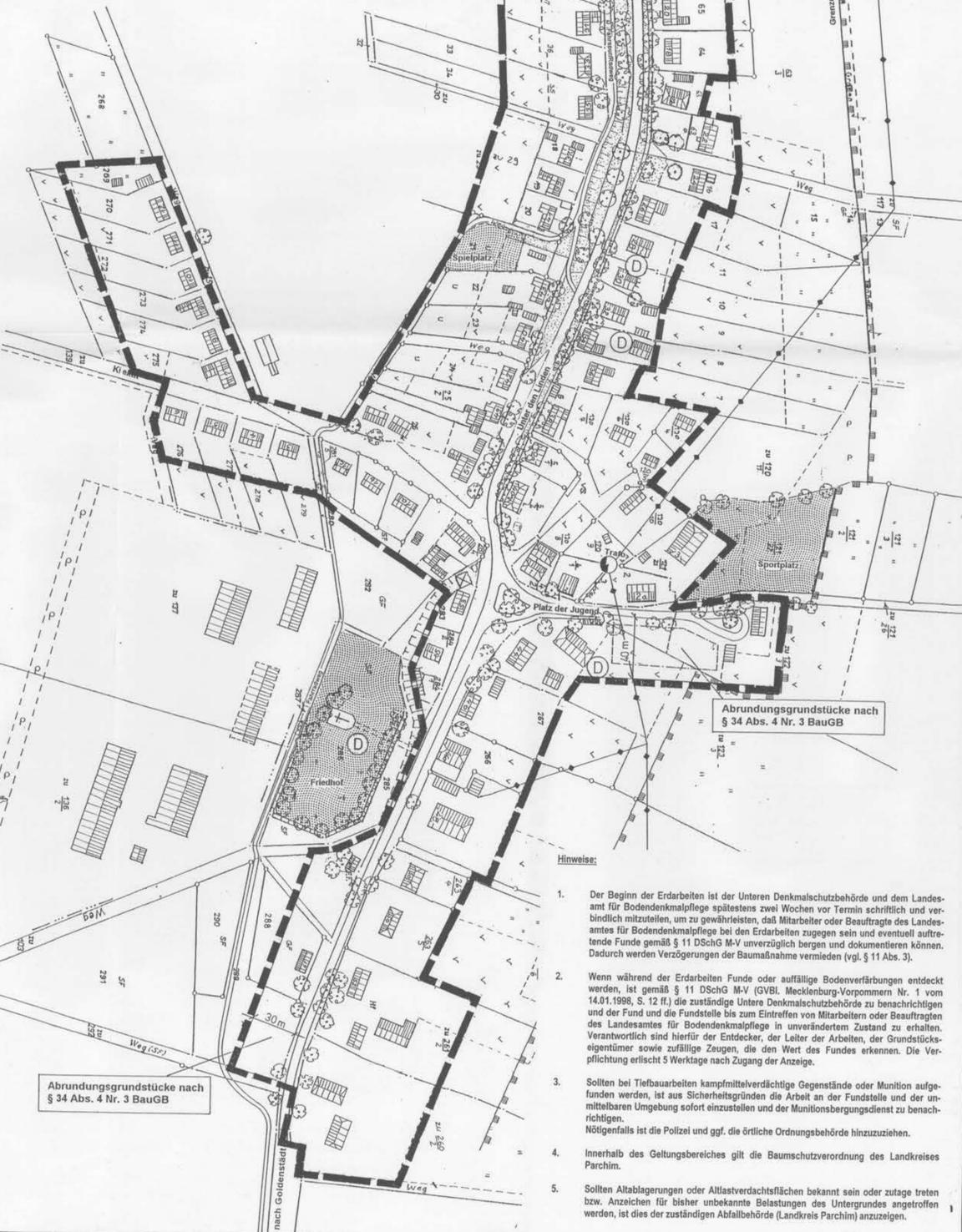
Banzkow, 24.06.1999
 Siegel Die Bürgermeisterin



Flurkartenausschnitt Gemarkung Mirow, Flur 1 (Beiblatt)

vervielfältigt mit Genehmigung vom

Anmerkung: Die Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandsaufnahme im August 1997 ergänzt.



- Hinweise:
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
 - Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 - Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelverderbliche Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.
 - Innerhalb des Geltungsbereiches gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Parchim.
 - Sollten Altablagerungen oder Altlastverdachtsflächen bekannt sein oder zutage treten bzw. Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes angetroffen werden, ist dies der zuständigen Abfallbehörde (Landkreis Parchim) anzuzeigen.

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Banzkow

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Mirow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189) i. V. m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl. - Vorp. Gl Nr. 2130 - 3) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.06.99 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Mirow erlassen:

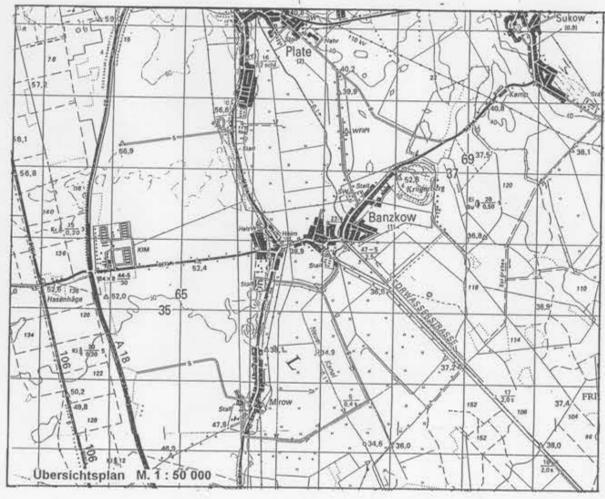
- § 1
 Räumlicher Geltungsbereich
- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abzengungslinie liegt.
 - Die beigefügte Karte im Maßstab 1 : 2.000 mit den darin enthaltenen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung
- § 2
 Zulässigkeit von Vorhaben
- Innerhalb des Geltungsbereiches sind nur eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
 - Bei Neu- und Umbau von Wohngebäuden sind nur Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einer Hauptdachneigung von 30 bis 50 Grad zulässig.
 - Die Bauflucht entlang der Straße Unter den Linden (Kreisstraße 12) ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Sie darf straßenseitig nicht überschritten werden.
- § 3
 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Innerhalb der einbezogenen einzelnen Außenbereichsgrundstücke, Flurstücke 49, 45, 35, 29, 23, 24, 275 und teilweise 260/2 der Flur 1 Gemarkung Mirow, sind pro Grundstück mindestens zwei einheimische, standortgerechte, klein- bis mittelkronige Laubbäume mit der Anforderung Hochstamm, 3 x v., STU 14 - 16 cm, zu pflanzen.
- Artenvorschlag:
- | | | |
|--------------------------------------|---|-------------------------|
| Acer campestre | - | Feldahorn |
| Betula pendula | - | Sandbirke |
| Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet' | - | Rotdorn |
| Crataegus monogyna | - | Weißdorn |
| Malus sylvestris | - | Weißapfel |
| Prunus avium 'Plena' | - | Gefülltblühende Kirsche |
| Prunus padus | - | Traubenkirsche |
| Pyrus commanis | - | Wildbirne |
- § 4
 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

Banzkow, 24.06.1999
 Siegel Die Bürgermeisterin

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung
 - Grenze der 1. Änderung
 - öffentliche Grünfläche
 - private Grünfläche
 - Baugrenze
- Nachrichtliche Übernahme
- LSG "Lewitz"
 - Einzeldenkmal
 - Trinkwasserschutzone
- Darstellungen ohne Normcharakter
- vorhandene Wohngebäude
 - vorhandene sonstige Gebäude
 - Verkehrsfächen
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummern
 - Trafostation



1. Änderung der Abrundungssatzung Gemeinde Banzkow, Landkreis Parchim für den Ortsteil Mirow